

# ZH\_OBERGERICHT UE120297 vom 23. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_ue120297](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue120297)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE120297 du 23 avril 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT UE120297 del 23 aprile 2013

## Erwägungen

### E. 1

Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich führte gegen die Beschuldigten B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ (Beschwerdegegner 1 und 2) sowie D.\_\_\_\_ ein Vorverfahren wegen Verdachts der gemeinsam begangenen mehrfachen Veruntreuung. Die drei Beschuldigten leiteten von Herbst 2000 bis Ende 2004 die E.\_\_\_\_ AG bzw. F.\_\_\_\_ AG. Diese Unternehmen betrieben den Verkauf und die Vermittlung von Aktien. Am 9. November 2000 schlossen die G.\_\_\_\_ AG und die E.\_\_\_\_ eine Vereinbarung, gemäss welcher die E.\_\_\_\_ AG 1.99% des Aktienkapitals der G.\_\_\_\_ AG in Form von 204 neu auszugebenden Namenaktien erwarb. Die F.\_\_\_\_ AG erhielt das Recht, diesen Aktienteil mittels Anteilscheinen an ausgesuchte Investoren weiterzuverkaufen. Gleichzeitig wurde die Aufteilung der 204 Namenaktien auf 32'640 Anteilscheine à Fr. 25.00 festgelegt, womit 160 Anteilscheine einer Aktie der G.\_\_\_\_ AG entsprachen. Die Investoren sollten bei Kaufinteresse einen Zeichnungsschein für Anteilscheine an Namenaktien der G.\_\_\_\_ AG unterzeichnen. Diese Zeichnungsscheine sollen danach der G.\_\_\_\_ AG zwecks Bestätigung der Investoren als Anteilscheininhaber zugeleitet werden. In der Folge verkaufte die E.\_\_\_\_ AG solche Anteilscheine an Investoren in der Schweiz, H.\_\_\_\_, I.\_\_\_\_ und der J.\_\_\_\_ [europäische Staaten]. Am 2. Oktober 2002 setzte die G.\_\_\_\_ AG mittels Statutenänderung den Nominalwert einer Namenaktie von ursprünglich Fr. 10.00 auf Fr. 0.01 herab. Anschliessend erfolgte eine Anpassung der Vereinbarung zwischen der G.\_\_\_\_ AG und der E.\_\_\_\_ AG, wobei Letztere ermächtigt wurde, direkt Namenaktien der G.\_\_\_\_ AG anzubieten. Die Investoren hatten bei Kaufinteresse weiterhin einen Zeichnungsschein, nunmehr direkt für Namenaktien, zu unterzeichnen. Die unterzeichneten Zeichnungsscheine sollten danach zwecks Eintragung der Investoren als Aktionäre im Aktienbuch der G.\_\_\_\_ AG von der E.\_\_\_\_ AG an die G.\_\_\_\_ AG weitergeleitet werden. Nach Eingang des vom Investor geleisteten Kaufpreises auf dem Konto der E.\_\_\_\_ AG hatte diese das Anlagekapital an die G.\_\_\_\_ AG zu überweisen und das dem neuen Investor zustehende Aktienzertifikat aus-

- 3 - zufüllen und der G.\_\_\_\_ AG zur Unterzeichnung vorzulegen. Die Namenaktien sollten durch die G.\_\_\_\_ AG selber direkt an die neu gewonnenen Aktionäre verschickt werden. Für jede vermittelte Namenaktie sollte die E.\_\_\_\_ AG von der G.\_\_\_\_ AG eine Provision erhalten, die sich wie folgt berechnete: Die E.\_\_\_\_ AG bietet die G.\_\_\_\_-Aktie für maximal EUR 6.00 an und überweist je verkaufte Namenaktie EUR 1.50 bzw. EUR 2.00 (ab 27. Oktober 2003) der G.\_\_\_\_ AG. Der verbleibende Betrag sollte der E.\_\_\_\_ AG als Entschädigung zustehen. Den Beschuldigten wurde vorgeworfen, den vereinbarten Kaufpreis der Aktien nicht an die G.\_\_\_\_ AG weitergeleitet, sondern für sich verbraucht zu haben, weshalb Investoren ohne Aktien geblieben seien. Mit Verfügung vom 6. November 2012 (Urk. 5) stellte die Staatsanwaltschaft III die Strafuntersuchung gegen die

Beschwerdegegner 1 und 2 wegen mehrfacher Veruntreuung von Investorengeldern zum Kauf von G.\_\_\_\_-Aktien ein. Die Kosten der Untersuchung auferlegte die Staatsanwaltschaft allerdings den beiden Beschwerdegegnern, weil diese es zugelassen hätten, dass ein korrektes, übersichtliches und nachvollziehbares Verbuchen der Zahlungseingänge der Aktienkäufer, der Auszahlung der Vermittlungsprovisionen, der an die G.\_\_\_\_ AG für den Erwerb der Aktien bezahlten Gelder, der betrieblichen Aufwendungen, der Löhne usw. nicht erfolgte. Weiter hätten sie sich nicht ausreichend um eine Kontrolle darüber bemüht, ob den Investoren die ihnen zustehenden Aktienzertifikate oder Anteilscheine über die von ihnen erworbenen G.\_\_\_\_-Aktien auch zugestellt worden seien. Durch diese Unterlassung hätten sie gegenüber den Investoren den Anschein erweckt, deren Geld zweckentfremdet zu haben, was nur durch eine aufwändige Untersuchung habe widerlegt werden können.

## **E. 2**

A.\_\_\_\_ erhob mit kurzer Eingabe vom 14. Dezember 2012 (Urk. 3) bei der III. Strafkammer des Obergerichts Beschwerde gegen die genannte Einstellungsverfügung. Der Präsident der hiesigen Kammer setzte dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 18. Dezember 2012 Fristen zur Verbesserung der Beschwerdeschrift und zur Leistung einer Sicherheit in Höhe von Fr. 1'500.00 an (Urk. 7).

- 4 - Fristgerecht reichte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 11. Januar 2013 eine ergänzte Beschwerdeschrift ein (per Fax Urk. 11, per Post Urk. 14) und leistete die Prozesskaution. Der Obergerichtskasse wurde zwar lediglich ein Betrag von Fr. 1'486.00 (Urk. 13) gutgeschrieben. Doch ergibt sich aus der Kopie der Zahlungsanweisung, welche der Beschwerdeführer der Beschwerdeergänzung beilegte, dass der Beschwerdeführer eine Überweisung von Fr. 1'500.00 in Auftrag gab (Urk. 15). Offenbar erfolgte durch eines der beteiligten Bankinstitute ein Abzug für Spesen. Von der Ansetzung einer Nachfrist zur Zahlung der fehlenden Fr. 14.00 ist abzusehen und die Kaution als vollständig geleistet entgegenzunehmen. Der Beschwerdegegner 2 beantragte, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen (Urk. 18). Die Staatsanwaltschaft beantragte Abweisung der Beschwerde (Urk. 20). Der Beschwerdegegner 1 verzichtete auf eine Stellungnahme und verwies auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft (Urk. 19). Der Kammerpräsident setzte dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 21. Februar 2013 eine Frist von 20 Tagen zur freigestellten Äusserung zu den genannten Stellungnahmen an (Urk. 22). Diese Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am

## **E. 5**

Der Beschwerdeführer macht geltend, seine Muttersprache sei ... [Sprache des Staates J.\_\_\_\_] und er beherrsche keine schweizerische Amtssprache. Seitens der Staatsanwaltschaft seien ihm die Dokumente jeweils in deutscher Sprache zugestellt worden. Er sei deshalb während der ganzen Dauer des Strafverfahrens gegenüber den deutschsprachigen Geschädigten benachteiligt gewesen, sei er doch gezwungen gewesen, Übersetzungen in die ... Sprache [des Staates J.\_\_\_\_] anfertigen zu lassen, was mit Kosten verbunden gewesen sei und die ihm angesetzten Fristen für Äusserungen jeweils verkürzt habe (Urk. 14 S. 3 f.).

- 8 - Die Amtssprache im Kanton Zürich ist Deutsch (Art. 48 KV). Dies ist somit auch die Verfahrenssprache (Art. 67 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, dass er durch seine Fremdsprachigkeit effektiv gehindert war, im Strafverfahren seinen

Standpunkt einzubringen, und dass er dies den Strafverfolgungsbe- hörden angezeigt habe. Wie auch seine Rechtsschriften im Beschwerdeverfahren zeigen, war und ist er diesbezüglich nicht hilflos. Auf die entsprechende Rüge ist nicht weiter einzugehen.

#### **E. 6**

Der Beschwerdeführer hält dafür, die Auferlegung einer Sicherheitsleistung für das Beschwerdeverfahren verletze seinen Anspruch auf Gerichtsschutz und die Überprüfung des angefochtenen Entscheids (Urk. 14 S. 4). Die dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 18. Dezember 2012 auferlegte Si- cherheitsleistung stützt sich auf Art. 383 Abs. 1 StPO und hat damit eine gesetzli- che Grundlage. Im Übrigen leistete der Beschwerdeführer die verlangte Sicherheit und setzt sich die Kammer heute mit seinen Vorbringen auseinander. Auch auf diese Rüge ist nicht weiter einzugehen.

#### **E. 7**

Zusammenfassend ist die Beschwerde unbegründet und ist sie abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

#### **E. 8**

Der Beschwerdeführer unterliegt im Beschwerdeverfahren, weshalb ihm die Kosten aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Be- rücksichtigung von Bedeutung, Aufwand und Schwierigkeit des Falles auf Fr. 500.-- festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010). Der Beschwerdegegner 1 liess durch seinen erbetenen Verteidiger auf eine Stel- lungnahme zur Beschwerde verzichten (Urk. 19). Ihm ist mangels erheblicher Um- triebe keine Entschädigung zuzusprechen. Der Beschwerdegegner 2 ist im Strafverfahren amtlich verteidigt. Der amtliche Verteidiger ist im Beschwerdeverfahren für seine Aufwendungen grundsätzlich aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO), wobei die Höhe der Entschädigung durch die Kammer - nach Eingang der entsprechenden Hono- - 9 - rarnote - mit separatem Beschluss festzusetzen sein wird. Die Kosten der amtli- chen Verteidigung sind Auslagen im Sinne von Art. 422 Abs. 2 StPO. Die Ausla- gen sind Teil der Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 1 StPO). Der kostenpflichtige Beschwerdeführer ist daher zu verpflichten, diese - betragsmässig noch nicht feststehenden - Auslagen dem Staat zu ersetzen. Die vom Beschwerdeführer geleistete Sicherheit ist zur Deckung der Kosten und der Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschwerdegegners 2 heran- zuziehen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.